

„In der Erkenntnis, daß einige wesentliche Fehler in der Anwendung der genannten Gesetze auf unrichtige und ungenügende Anleitung durch die eigene Rechtsprechung zurückzuführen sind, hat es „(das OG)“ durch das Plenum eine Reihe eigener Senatsentscheidungen kassiert und damit von der in § 57 des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes geschaffenen Möglichkeit der Kassation eigener Entscheidungen Gebrauch gemacht. In der Kassation eigener Entscheidungen des Obersten Gerichts findet der Wert der Kassation als des Mittels konsequenter demokratischer Kritik und Selbstkritik, die auch von den höchsten Organen unserer Staatsgewalt geübt wird, einen sinnfälligen Ausdruck“⁸⁵⁾.

Das Plenum des Obersten Gerichts hat noch eine weitere Funktion: „Im Interesse der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik kann auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik oder des Ministers der Justiz das Plenum des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit einer Entscheidung *Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte erlassen*“⁸⁶⁾.

Es braucht also nicht ein Fall vorzuliegen, den ein Senat des Obersten Gerichts gerade im Rechtsmittel- oder Kassationswege zu entscheiden hat, das Plenum kann vielmehr jede irgendwie als gut oder schlecht empfundene Entscheidung eines Kreis- oder Bezirksgerichts zum Anlaß nehmen, eine solche Richtlinie „mit bindender Wirkung für alle Gerichte“ zu erlassen. Von dieser Möglichkeit hat das Plenum des Obersten Gerichts bisher elf mal Gebrauch gemacht⁸⁷⁾. Die

⁸⁵⁾ Schumann in „Neue-Justiz“ 1953, S. 734.

⁸⁶⁾ § 58 GVG.

⁸⁷⁾ Richtlinie Nr. 1 vom 29.4.1953: „Über die Gewährung bedingter Strafaussetzung gemäß § 346 StPO“ — Zentralbl. 1953, S. 220.
Richtlinie Nr. 2 vom 20. 5.1953: „Über die Bemessung der Frist zur Einlegung und Begründung der Berufung im arbeitsgerichtlichen Verfahren gemäß § 66 AGG“ — Zentralbl. 1953, S. 259.
Richtlinie Nr. 3 vom 28.10.1953: „Über die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2.10.1952“ — Zentralbl. 1953, S. 543.
Richtlinie Nr. 4 vom 31.10.1953: „Über die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. 4. 1950“ — Zentralbl. 1953, S. 546.
Richtlinie Nr. 5 vom 31.1.1955 zu § 9 der Verordnung über Kündigungsrecht — „Unzulässigkeit der Umwandlung einer fristlosen Entlassung in eine fristgemäße Kündigung“ — GBl. II 1955, S. 47.
Richtlinie Nr. 6 vom 29. 6.1955: „Über Voraussetzungen und Beweiswert des erbbiologischen Gutachtens“ — GBl. II 1955, S. 264.
Richtlinie Nr. 7 vom 20.11.1956: „Über Nichtigkeit mündlicher, nicht mit Gründen versehener oder der Zustimmung der Gewerkschaft entbehrender Kündigungen von Arbeitsrechtsverhältnissen“ — GBl. II 1956, S. 425.
Richtlinie Nr. 8 vom 10.7.1957: „Über die Kostenerstattung im Güteverfahren“ — GBl. II 1957, S. 233.

Forts. Seite 36